

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

46 (28.7.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 46

Karlsruhe, den 28. Juli

1922

### Inhalt:

- |  |   |
|--|---|
| Nr. 242. Lohntarifvertrag; Überstundenarbeit.  | Nr. 246. Pflichtwidriger Umtausch fremder Zahlungsmittel. |
| Nr. 243. Richtlinien für die Beurlaubung von Eisenbahnbeamten im privaten Interesse und zur Betätigung im Dienste ihrer Organisationsverbände. | Nr. 247. Prüfung im Abfertigungsdienst.                   |
| Nr. 244. Sammelband 1905, Verordnungsblatt 1906—20, und Amtsblatt 1921.  | Nr. 248. Reisekosten.                                     |
| Nr. 245. Dienst- und Schutzkleidung.   | Nr. 249. Unterhaltung der Brückenwagen; Befahrbarkeit.    |
|  | Nr. 250. Erhöhung des Personentarifs.                     |
|  | Verichtigung.   |

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 242. Lohntarifvertrag; Überstundenarbeit.

(A 8. Zb 102. Nr. M 1205.)

Auszug aus einer Entscheidung des Haupttarifausschusses:

#### Tatbestand:

Die Arbeiter der Betriebswerkstatt Würzburg arbeiten nach regelmäßigem Dienstplan an einem oder einigen Tagen des Monats von 6 Uhr morgens bis 2<sup>20</sup> nachmittags (mit 20 Minuten Pause) und danach von 9 Uhr 40 Minuten abends desselben Kalendertages bis 6 Uhr morgens (ebenfalls mit 20 Minuten Pause). Hierauf folgt ein völlig dienstfreier Zeitraum von 24 Stunden Dauer. Das Wochenleistungsmaß von 48 Arbeitsstunden wird insolge dessen nicht überschritten.

Der Betriebsrat der Betriebswerkstatt Würzburg vertrat den Standpunkt, daß die zweite Schicht (9,40 Uhr bis 6 Uhr) nach § 12 L.T.B. als Überstundenarbeit anzusehen sei und hat den Tarifausschuß bei der Eisenbahndirektion Würzburg angerufen. Dieser hat entschieden, daß Arbeitsstunden, die über die Dauer der zulässigen regelmäßigen Arbeitszeit hinaus an demselben Kalendertage geleistet werden, ebenso Arbeitsstunden, die im unmittelbaren Anschluß an Überstunden des vorhergehenden Kalendertages geleistet werden, Überstunden im Sinne des L.T.B. auch dann seien, wenn die Wochenarbeitszeit nicht überschritten wird.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat im Einverständnis mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen beim Haupttarifausschuß den Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Tarifausschusses der Eisenbahndirektion Würzburg gestellt.

Der Haupttarifausschuß beim Reichsverkehrsministerium hat in seiner Sitzung zu Berlin am 31. März 1922 diesem Antrag stattgegeben und wie folgt entschieden:

„Die Entscheidung des Tarifausschusses der Eisenbahndirektion Würzburg vom 17. Juni 1921 wird mit Rückwirkung aufgehoben.“

#### Begründung:

Die vom Tarifausschuß der Eisenbahndirektion Würzburg getroffene Entscheidung über die Auslegung der Bestimmungen des § 12 Ziffer 1 L.T.B. und der Ausführungsbestimmungen Ziffer 4 zu diesem Paragraphen ist irrig. Der § 12 ist im Zusammenhang mit dem § 3 L.T.B. zu betrachten. Bei den Tarifverhandlungen ist u. a. die Tatsache erörtert worden, daß bei einigen süddeutschen Dienststellen, u. a. in Württemberg und Bayern, an den ersten Tagen der Woche länger als 8 Stunden gearbeitet zu werden pflege, um am Sonnabend dafür die Arbeit früher beenden zu können. Es bestand zwischen den vertragschließenden Parteien Einigkeit darüber, daß in solchen Fällen als regelmäßige Arbeitszeit die planmäßig vorgesehene gelte, und daß Überstundenarbeit dann nicht vorliege, wenn durch diese Arbeitseinteilung das durchschnittliche Wochenlohn von 48 Stunden nicht überschritten werde, indem das Mehr des einen Tages durch planmäßige Kürzung der Arbeitszeit an anderen Tagen der Woche einen Ausgleich finde. Diese Voraussetzung wird durch die bei der Betriebswerkstatt Würzburg bestehende Arbeitseinteilung erfüllt; Überstundenarbeit ist demnach bei Innehaltung des in obigem Tatbestand geschilderten Arbeitsplanes nicht gegeben.“

#### Nr. 243. Richtlinien für die Beurlaubung von Eisenbahnbeamten im privaten Interesse und zur Betätigung im Dienste ihrer Organisationsverbände.

(A 2. Zb 9. Nr. M 1321.)

Die Erklärung in Ziffer 2 der Amtsblattverfügung Nr. 156/1922 wird bei künftigen Beurlaubungen durch folgende ersetzt:

#### Erklärung.

„Der . . . . . wird unter folgenden Bedingungen zur Dienstleistung bei . . . . . beurlaubt.“

„ . . . . . befindet sich bei Beginn der Beurlaubung im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Wenn seine Dienstfähigkeit während des Urlaubs oder in späterer Zeit vorübergehend oder dauernd beeinträchtigt wird oder der Tod des Beamten eintritt, wird die Reichseisenbahnverwaltung für ihre durch die Dienstunfähigkeit oder den Tod des Beamten verursachten Aufwendungen an Stellvertretungskosten, Pensions- und Hinterbliebenenbezügen usw. von . . . . . schadlos gehalten werden, sofern die Dienstunfähigkeit oder der Tod des Beamten während der Beurlaubung verursacht worden ist.“

Nr. 244. Sammelband 1905, Verordnungsblatt 1906—20 und Amtsblatt 1921. (A 2. Zb 150.)

Von den mit Verfügung Nr. Zb 13 A, Verordnungsblatt 3 von 1919, noch gültig erklärten Verfügungen des Sammelbandes 1905 und des Verordnungsblattes 1906—1918 sind nachstehend genannte zu streichen:

Sammelband 1905:

Verfügung Nr. 22 A, Seite 194,

" " 34 A, " 222.

Verordnungsblatt 1906—1918:

Jahr	Nummer des Verord- nungsblattes	Der Verfügung		Jahr	Nummer des Verord- nungsblattes	Der Verfügung	
		Nummer	Seite			Nummer	Seite
1906	19	—	78	1910	8	z 3	28
1907	6	z 10/2	25	1912	1	zb 1	1
	10	z 6/1	35		8	zb 1	61
1909	3	z 7	42	1913	9	zb 1	63
	6	z 1 a	70		1	zb 10/6	1
	6	z 1 c	81	9	zb 1/A	45	
	6	z 1 d	83	1914	9	7 B	34
13	z 1	115					

Ferner sind zu streichen:

Verordnungsblatt 1919—1920:

1919	7	1 a	23	1919	9	1 c	27
	8	1 a	25	1920	4	3 a	7

Amtsblatt 1921—1922:

Jahr	Nummer des Amtsblattes	Der Verfügung		Jahr	Nummer des Amtsblattes	Der Verfügung	
		Nummer	Seite			Nummer	Seite
1921	3	8	5	1921	42	138	105
	4	12	7		43	141	106
	9	26	18		45	146	115
	9	27	19		51	168	130
	9 a	29 a	20		nur erster Abjaß		
	10	32	23		51	169	130
	13	43	30		53	177	134
	16	52	37		56	183	141
	17	54	38		58	190	144
	18	55	40		59	198	147
	21	60	49		62	204	155
	21 a	61 a	52		64	208	161
	22	67	56		67	222	167
	22	68	56		69	232	171
	24	75	59		72	251	177
	25	77	60		79	270	196
	30	93	75		84	291	215
	33	99	82		86	297	224
	33	101	83		86	298	225
	34	102	84		87	300	228
38	116	96	87	301	229		
40	130	102	1922	5	26	12	
41	134	103		9	43	29	
41	137	104					

Die noch gültigen Verfügungen des Sammelbandes 1905, des Verordnungsblattes 1906 bis einschl. 1920 und des Amtsblattes 1921 werden in besonderem Inhaltsverzeichnis bekanntgegeben. Die das lfd. Jahr (Amtsblatt 1922) betreffenden Änderungen, bis mit 30. Juni 1922, werden in einem Nachtrag zusammengefaßt erscheinen.

Wegen der noch gültigen Nachrichtenblattverfügungen ergeht Verfügung im Amtsblatt.

**Nr. 245. Dienst- und Schutzkleidung.**

(A 5. Mat 7. Nr. M 1363.)

I. Laut Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E II. 94. Nr. 7119 vom 12. Juli 1922 beträgt der Bekleidungs-  
zuschuß für die Pflichtmitglieder der Kleiderkasse ab 1. April 1922 756 M. Dementsprechend erhöhen sich auch die Mit-  
gliederbeiträge — jedoch ausnahmsweise erst vom 1. Juli 1922 ab — auf jährlich 756 M (vierteljährlich 189 M, monat-  
lich 69 M).

II. Ergänzung zu Verfügung Nr. 216 im Amtsblatt Nr. 38/1922. Unter d) Schutzkleider gegen Teilerfaß ist hinter  
„Blaue oder feldgraue Arbeitsanzüge“ zu setzen: „an die in Verfügung Nr. 94 Amtsblatt Nr. 31/1922 unter F b genannten  
Bediensteten.“

**Nr. 246. Pflichtwidriger Umtausch fremder Zahlungsmittel.**

(A 9. Zb 100.)

Es ist verboten, über amtlich eingenommenes Geld, Kassenbestände usw., wenn auch nur in vorübergehender Weise, zu  
eigenen Zwecken oder sonst willkürlich — auch ohne eigennützige Absicht — zu verfügen. Insbesondere ist die Wiederausgabe  
und die Umwechslung fremdländischer Zahlungsmittel untersagt. Bei Zuwiderhandlungen liegt eine pflichtwidrige Zueignung  
amtlicher Gelder vor, die auch durch das Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist. Absicht der Ersatzleistung oder Ersatz  
durch eigene Geldmittel sind auf die Strafbarkeit ohne Einfluß. Die Verbote werden in die in Bälde in Kraft tretende  
N.N.B. III aufgenommen werden.

**Nr. 247. Prüfung im Abfertigungsdienst.**

(A 12. Zb 12.)

Die bisherigen Vorschriften über die formlose Prüfung im Abfertigungs- usw. Dienst für die Verwendung auf Dienst-  
posten von Eisenbahnbetriebsassistenten (Stationsgehilfen) werden durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

Durch eine formlose Prüfung sind nachstehende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Fähigkeit deutlich und richtig zu schreiben und einen Vorgang aus dem Stationsdienst in angemessener Form  
schriftlich darzustellen,
2. Kenntnis der Geographie Deutschlands,
3. Kenntnis des Rechnens in den vier Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
4. Kenntnis der Organisation der Reichsbahn, insbesondere der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe,
5. Kenntnis der Eisenbahnverkehrsordnung,
6. Kenntnis der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und der übrigen Betriebsmittel,
7. Kenntnis der Bau- und Betriebsordnung,
8. Kenntnis des Fahrkarten-, Gepäck-, Expresgut-, Leichen-, Tier- und Güterabfertigungsdienstes, der allgemeinen  
Tarifbestimmungen und der für den Stations- und Abfertigungsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des  
Rechnungswesens,
9. Kenntnis der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderung  
auf Eisenbahnen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt nicht mehr durch die Betriebsinspektionen und Normaldienststellen, sondern durch  
die Eisenbahn-Generaldirektion. Vor Zulassung zur Prüfung ist die Telegraphen- und die Fahrdienstprüfung abzulegen; für  
die Abnahme der letzteren Prüfungen verbleibt es bei den derzeitigen Bestimmungen.

Die Meldung zur Prüfung im Abfertigungsdienst ist auf dem Dienstwege einzureichen. Die Vorladung zur Prüfung  
erfolgt durch die Eisenbahn-Generaldirektion. Die Abnahme geschieht am Sitz der Eisenbahn-Generaldirektion oder bei der  
Dienststelle. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Prüflinge, welche die Prüfung ganz oder teilweise nicht bestehen,  
können sie in den nichtbestandenen Teilen auf Antrag nach Ablauf von 6 Monaten wiederholen. Der Antrag auf Zulassung  
zur Wiederholungsprüfung ist vor Ablauf dieser Frist zu stellen.

Die Bediensteten, welche bereits von den Betriebsinspektionen und den Dienststellen nach den bisherigen Vorschriften  
geprüft worden sind und die Prüfung bestanden haben, sind zur Aufnahme in eine Vormerkliste dem Zentralbüro der Eisenbahn-  
Generaldirektion durch Vorlage eines Verzeichnisses bis 15. August d. J. zu melden. Das Verzeichnis soll enthalten:

Zu- und Vorname, Diensteigenschaft, Dienststelle, Geburtsort, Familienstand, Geburtszeit, Beginn der ständigen Tätig-  
keit im Eisenbahndienst, Beginn der Beamtentätigkeit, abgelegte Prüfungen und Prüfungsnoten (praktischer Bahn- und  
Weichenwärterdienst, Telegraphendienst, Fahr- und Signaldienst, Abfertigungsdienst).

**Nr. 248. Reisekosten.**

(A 2. R 29. Nr. M 1152.)

Als Dienstreisen nach nahgelegenen Orten im Sinne der Ziffer 31 der Ausführungsbestimmungen zu der Reisekosten-  
verordnung für die Reichsbeamten sind außer den mit Überdruck-Verfügung A 2. R 29 vom 3. Mai 1922 bezeichneten Reisen  
auf den Strecken Karlsruhe-Durlach und Baden-Dos-Baden-Baden und umgekehrt vom 1. August 1922 ab noch folgende  
Dienstreisen zu betrachten:

- Von Mannheim nach Schwezingen oder umgekehrt,
- " " " Heidelberg oder umgekehrt,
- " " " Friedrichsfeld <sup>Nord</sup>/<sub>Süd</sub> oder umgekehrt,
- " Heidelberg " " oder umgekehrt,
- " " " Neckargemünd oder umgekehrt,
- " Lauda " Königshofen oder umgekehrt.

Bei allen Dienstreisen zwischen den obengenannten Stationen und Zwischenstationen ist die Hälfte der verordnungs-  
mäßigen Tagegelde bzw. Bezirkstagegelde unter Aufrundung auf volle Mark in Anrechnung zu bringen.

### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

#### Nr. 249. Unterhaltung der Brückenwagen; Befahrbarkeit.

(B 21. Nr. M 24. Nr. 4626.)

Der gußeiserne Brückenbelag der für Landfuhrwerke befahrbaren Brückenwagen, die von der Firma Buß & Leitz in Mannheim-Rheinauhausen geliefert worden sind, ist wiederholt durch schwere Last- und Kraftwagen beschädigt worden.

Das Befahren dieser Brückenwagen mit Last- und Kraftwagen von mehr als 3000 kg Eigengewicht wird deshalb verboten. Die mit der Unterhaltung der Brückenwagen betrauten Ausbesserungs- und Betriebswerke werden ersucht, an den Blechschutzkästen dieser Brückenwagen die Aufschrift

„Fahrverbot für Last- und Kraftwagen von mehr als 3000 kg Eigengewicht“  
anzubringen.

Wenn Beschädigungen durch schwere Lastwagen auch an anderen Brückenwagen bemerkt werden, ist zu berichten, damit das Fahrverbot auch auf sie ausgedehnt wird.

#### Nr. 250. Erhöhung des Personentarifs.

(C 31. Vb 9. Nr. M 683.)

Den beteiligten Dienststellen geht eine Anleitung für die Durchführung der am 1. Oktober 1922 eintretenden Erhöhung des Personentarifs zu. Der Eingang ist zu überwachen.

#### Berichtigung.

Bei der Verfügung im Amtsblatt Nr. 33 Seite 109 ist an der Spitze zuzusetzen:

„Nr. 185 a. Dienstfreifkosten.“